

---

## Richtlinien über den Schorndorfer Familienpass

### 1. Allgemeines

Der Schorndorfer Familienpass mit seinen Vergünstigungen ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Schorndorf. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergünstigungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die zur Prüfung der Anspruchsberechnung notwendigen Unterlagen sind bei der Antragsstellung vorzulegen.

Sofern Ansprüche bei anderen Leistungsträgern bestehen, können die Leistungen des Schorndorfer Familienpasses nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakt besteht.

### 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Einkommensabhängig:

- a) Familien und Alleinerziehende, die mit mindestens 1 kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Gesamtbetrag der Einkünfte aller Familienmitglieder den Leistungsanspruch der Familie nach dem SGB II oder SGB XII und einem Zuschlag in Höhe von 30% zu den jeweiligen Regelsätzen nicht übersteigt.

Einkommensunabhängig:

- b) Familien und Alleinerziehende, die mit mindestens 3 kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.
- c) Familien und Alleinerziehende, die mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben (Voraussetzung: Grad der Behinderung mindestens 50 %).
- d) Alleinerziehende, die mit mindestens 1 kindergeldberechtigten Kind, dessen Betreuungsumfang mindestens 75% beträgt, in häuslicher Gemeinschaft leben.
- e) Anspruchsberechtigte nach Kapitel 3 und 4 SGB XII § 27- 46 (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung)
- f) Anspruchsberechtigte nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II § 19 – 32 (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und ihre im Haushalt lebenden kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kinder.
- g) Ausbildungsplatz- oder arbeitsplatzsuchende junge Menschen vom 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne Anspruch auf Leistungen von Sozialleistungsträgern
- h) Asylbewerber gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbIG)

### 3.1 Vergünstigungen des Familienpasses

- Kostenloses Entleihen von Büchern und anderen Medien in der Stadtbücherei Schorndorf
- Kostenloser Eintritt in das Stadtmuseum Schorndorf
- 50% Ermäßigung auf die museumspädagogischen Ferienangebote im Stadtmuseum
- 50% Ermäßigung auf Einzel- und Jahreskarten in der Forscherfabrik Schorndorf
- Kostenloser Eintritt in die Q-Galerie 50% Ermäßigung auf die Eintrittspreise bei Veranstaltungen des Kulturforums (nicht im Vorverkauf, nur an der Abendkasse)

- 50 % Ermäßigung in das Oskar-Frech-Seebad auf Einzel- und Jahreskarten
- 50 % Ermäßigung in den Schorndorfer Freibädern auf Einzel- und Jahreskarten
- 30 % Ermäßigung auf die Bildungsangebote bei der VHS Schorndorf

### 3.2 Vergünstigungen des Familienpasses durch Schorndorfer Vereine und Institutionen

Verschiedene Schorndorfer Vereine und Institutionen engagieren sich für InhaberInnen des Schorndorfer Familienpasses durch eigene Angebote. Die jeweiligen Angebote werden fortgeschrieben. Auf den Infolyer wird verwiesen.

### 3.3. Gesonderte Antragstellung

- Zuschuss zum Schullandheimaufenthalt für Schüler aller Schularten in Höhe von bis zu 100,00 € (wird nicht gewährt, sofern ein Anspruch bei anderen Leistungsträgern besteht). Ausgenommen sind Klassenfahrten, Schuljahresabschlussfahrten, Studien- und Abi-Fahrten o.ä. Der Zuschuss ist innerhalb von vier Wochen nach der Teilnahme zu beantragen.
- 50 % Ermäßigung auf Mittagessen an städtischen Schulen und in Ganztages-Kinderbetreuungseinrichtungen (nur für Anspruchsberechtigte nach Nr. 2 a, c, d)
- 30 % Ermäßigung auf die Teilnahmebeträge von Ferienbetreuungsveranstaltungen, sofern Dritte keine Ermäßigung gewähren (nur für Anspruchsberechtigte nach Nr. 2 a, c, d). Der Zuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Teilnahme zu beantragen.)

### 4. Verfahren

Der Schorndorfer Familienpass wird auf Antrag des Fachbereiches Familie und Soziales der Stadt Schorndorf ausgegeben. Die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Schorndorf.
- Für die Antragstellung sind die vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.
- Die Berechtigten erhalten grundsätzlich jeweils einen eigenen Familienpass.
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden in den Pass der Eltern eingetragen. Der Familienpass wird mit einem Lichtbild versehen.
- Die Gültigkeit des Familienpasses ist auf höchstens zwei Jahre beschränkt.
- Der Familienpass ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung behält sich die Stadtverwaltung den Entzug des Familienpasses und eine Rückforderung der erzielten Vergünstigungen vor.
- Der Familienpass ist bei Wegfall der Berechtigungsvoraussetzungen oder Wegzug unaufgefordert zurückzugeben.

### 5. Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.